

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Turn- und Spielverein 1910 Niedereimer e.V. baut auf die Tradition des 1910 gegründeten „Turnverein `Dicke Eiche´ Niedereimer“ auf.

(2) Der Verein führt den Namen: „Turn- und Spielverein 1910 Niedereimer e.V.“ (Abkürzung: TuS Niedereimer e.V.).

(3) Der TuS Niedereimer hat seinen Sitz in Arnsberg-Niedereimer und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter der Nr. 315 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen. Hierbei wird besonders Augenmerk auf die Grundsätze einer freien Sportausübung, des Amateurgedankens und guter Sportkameradschaft gerichtet.

(3) Der Verein trägt in seiner Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Verein in engste Fühlungnahme mit den anderen örtlichen Vereinen, sowie in Beziehung zu Elternhaus und Schule.

(5) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Mitgliedschaft in Verbänden

(1) Der Verein ist Mitglied

a) im Kreissportbund (KSB) des Hochsauerlandkreises sowie im Stadtsportverband (SSV) der Stadt Arnsberg

b) im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW)

c) im Westfälischen Turnerbund e.V. (WTB)

d) im Triathlonverband Nordrhein-Westfalen (TVNRW)

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Absatz 1 genannten Verbände und Organisationen als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand die Ein- oder Austritt in Sportfachverbände beschließen.

II. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die vom Vorstand beauftragten Übungsleiter. Geht dem Antragsteller nicht binnen vier Wochen nach Antragstellung eine Ablehnung zu, so ist er ab dem, in seinem Antrag festgelegten Tag, Mitglied im Verein. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentliche Mitgliedern
- b) außerordentliche Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die infolge einer Annahme des Aufnahmeantrags im Sinne von §5 (2) Mitglied geworden sind und diese Satzung ihnen keinen anderen Status zuweist.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen sowie Personengesellschaften. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

(4) Ehrenmitglieder können, auf Vorschlag des Vorstandes, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur für besondere Verdienste um das Vereinswesen verliehen werden. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss aus dem Verein, durch die Auflösung des Vereins sowie durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres (31.12.) unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind nach Wahl des Vereins an den Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen begeht

b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt

c) sich grob unsportlich verhält

d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch extremistische Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.

(4) Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag durch Beschluss zu entscheiden.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Angabe der Gründe gemäß Landeszustellungsgesetz NRW zuzustellen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Rechtsmittel zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge oder außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge sowie die Höhe außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit im Voraus bestimmt und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten.
- (3) Über Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem siebten und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ab dem siebten Lebensjahr ihres Kindes üben die gesetzlichen Vertreter somit kein Stimmrecht im Verein für ihr Kind aus.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter oder Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §8 (1) dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinssanktion nach sich ziehen:
 - a) Befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb
 - b) Ausschluss von Freizeiten und sonstigen Vereinsveranstaltungen
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (4) Nach der zu ermöglichen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- (5) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu.

IV. Organe und Verwaltung

§12 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§13 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens eine Mitgliederversammlung findet alljährlich zu einem Zeitpunkt statt, den der Vorstand festlegt. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins und im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie kann zusätzlich in öffentlichen Medien erfolgen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Einladungsschreibens. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Zutritt zu den Mitgliederversammlungen hat jedes Vereinsmitglied.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens zehn Prozent der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder im Sinne des §10 anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Kommen auch zu dieser Mitgliederversammlung weniger als zehn Prozent der Mitglieder, so ist die Beschlussfähigkeit durch die jetzt anwesenden Mitglieder gegeben.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt das Vereinsgeschehen und ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Satzung,
2. die Entlastung des Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder

4. die Festsetzung der Beiträge,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Wahl von mindestens vier Fährliche
7. die Auflösung oder Fusion des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Das gilt auch für Entscheidungen die zur laufenden Verwaltung des Vereins gehören oder die normalerweise vom Vorstand oder einem seiner Mitglieder zu treffen sind.

(3) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, soweit es im Vereinsinteresse erforderlich ist.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 volljährige stimmberechtigte Mitglieder verlangen. Der Antrag ist dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten, muss die erforderliche Zahl der Unterschriften tragen und die geforderten Verhandlungspunkte mit Begründung enthalten.

(3) Die Regularien aus §13 dieser Satzung sind bei der Durchführung einer außerordentlichen Satzung entsprechend anzuwenden.

§16 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 1. Geschäftsführer
- c. der 1. Kassierer

(2) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogene, einzelne Projekte oder befristete besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied für den geschäftsführenden Vorstand gewählt ist.

(7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(8) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§17 Gesamtvorstand

(1) Zum Gesamtvorstand gehören:

- a. der geschäftsführende Vorstand gemäß §16 dieser Satzung und seine Stellvertreter
- b. der Vorsitzende der Jugendabteilung sowie sein Vertreter
- c. die Bereichsfachwarte der Abteilungen gemäß der Geschäftsordnung
- d. die Vertrauensperson (Sozialwart)
- e. der Gleichstellungsbeauftragte
- f. der Medienbeauftragte
- g. der Inventarverwalter
- h. ein Vertreter der Fähnriche (Hauptfahnrich)

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§18 Wahl und Wahlzeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

(2) Es ist der Kandidat gewählt der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

(3) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Wahlen gelten als wirksam, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Um ein gedeihliches Arbeiten des Vorstandes zu gewährleisten, schneidet jeweils die Hälfte der Mitglieder aus, und zwar im ersten Jahr:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 1. Geschäftsführer
- c) der 2. Kassierer
- d) der Sozialwart
- e) der Gleichstellungsbeauftragte
- f) Kassenprüfer 1
- g) Fähnrich 1
- h) Fähnrich 2

im zweiten Jahr:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der 2. Geschäftsführer
- c) der 1. Kassierer
- d) der Medienbeauftragte
- e) der Inventarverwalter
- f) Kassenprüfer 2
- g) Fähnrich 3
- h) Fähnrich 4

(5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§18 Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

V. Vereinsjugend

§19 Jugendabteilung

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzende der Jugend
 - b) die Jugendversammlung
- (4) Der Vorsitzende der Jugend muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

VI. Sonstiges Bestimmungen

§20 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
- (2) Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendabteilung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§21 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die im § 31b BGB genannte Höhe nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§22 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, begannt zu gebe, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus der Verein heraus.

VII. Schlussbestimmung

§23 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei / Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Arnsberg, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Niedereimer verwenden darf.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

§24 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese neue Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. Januar 2019 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisher gültige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (4) Der Einfachheit halber werden Personenbezeichnungen in der Satzung nicht für beide Geschlechter einzeln aufgeführt, gelten jedoch immer für Frauen und Männer.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.